



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2006

Ausgegeben zu Mainz, den 22. Dezember 2006

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
19.12.2006	Landesgesetz zur Änderung der Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2002	411
19.12.2006	Landesgesetz zu dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	412
19.12.2006	Landeshaushaltsgesetz 2007/2008 (LHG 2007/2008)	421
19.12.2006	Achtes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz	436
19.12.2006	Erstes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)	436
19.12.2006	Viertes Landesgesetz zur Änderung des Landestierseuchengesetzes	437
19.12.2006	Erstes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften	438
19.12.2006	Landesgesetz über die Entrichtung rückständiger Kosten im Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr	441

**Landesgesetz
zur Änderung der Neufassung des
Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG und zur
Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher
Vorschriften vom 16. Dezember 2002
Vom 19. Dezember 2006**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zu dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Vom 19. Dezember 2006**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem in Mainz am 8. August 2006 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Änderung des Landesgesetzes zu dem
Staatsvertrag über den Rundfunk
im vereinten Deutschland

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 10. Dezember 1991 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. S. 63), BS Anhang I 95, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion überwacht mit Ausnahme des Jugendmedienschutzes und des Absatzes 2 die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien des IV. bis VI. Abschnittes des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Bestimmungen des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz des Telemediengesetzes sowie des § 57 des Rundfunkstaatsvertrages über den Datenschutz durch öffentliche Stellen. Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien; bestehende staatsvertragliche Regelungen zur Zuständigkeit im Datenschutz bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Presserates unterliegen.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 bis 10 des Rundfunkstaatsvertrages sowie nach § 16 des Telemediengesetzes ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.“

§ 3

Aufhebung des Landesgesetzes zu dem
Mediendienste-Staatsvertrag

Das Landesgesetz zu dem Mediendienste-Staatsvertrag vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 6. März 2003 (GVBl. S. 24), BS Anhang I 117, wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23, BS 225-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Presse, für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk und Telemedien, für die Zuteilung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten und für die Durchführung von Modellversuchen mit neuen Rundfunktechniken oder Telemedien.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und des Mediendienste-Staatsvertrages“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Mediendienste sowie im Hinblick auf den Jugendmedienschutz“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird das Wort „Mediendiensten“ durch die Worte „Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind (vergleichbaren Telemedien)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Landesmedienanstalt
die LMK als nach Landesrecht zuständige Stelle für Rundfunk und Telemedien nach diesem Gesetz.“
3. In § 10 Abs. 1 und 3 und § 12 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
4. In § 29 Abs. 5 wird das Wort „Mediendienste“ durch die Worte „vergleichbare Telemedien“ ersetzt.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Mediendienste“ durch die Worte „vergleichbare Telemedien“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Mediendienste“ durch die Worte „dem Rundfunk vergleichbare Telemedien“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Mediendienste“ durch die Worte „Vergleichbare Telemedien“ ersetzt.
7. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Mediendienste“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

8. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 a“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 16 bis 21 erhalten folgende Fassung:
 - „16. entgegen § 47 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
 17. entgegen § 47 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 18. entgegen § 47 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
 19. entgegen § 47 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet,
 20. entgegen § 47 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt, oder
 21. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.“
 - cc) Die Nummern 22 und 23 werden gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Worte „entgegen § 53 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages durch Zugangsberechtigungssysteme oder Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder aufgrund der Ausgestaltung von Entgelten Anbieter von Rundfunk oder Telemedien unmittelbar oder mittelbar bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,“ gestrichen.

9. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51
Ausschließlicher Gerichtsstand

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz in Angelegenheiten des Rundfunks und der Telemedien ist das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße auch für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz und Trier zuständig.“

10. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die vor dem 1. März 2007 anhängig gewordenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Telemedien verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.“

§ 5
Änderung der Landesverordnung über
Zuständigkeiten nach dem
Bundesdatenschutzgesetz,
dem Teledienstgesetz und
dem Teledienststedatenschutzgesetz

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Teledienstgesetz und dem Teledienststedatenschutzgesetz vom 9. Dezember 2003 (GVBl. S. 385, BS 204-2) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „, dem Teledienstgesetz und dem Teledienststedatenschutzgesetz.“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 2 bis 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 2 bis 5 treten am 1. März 2007 in Kraft.
- (2) Sind bis zum 28. Februar 2007 nicht alle Ratifikationsurkunden zu dem Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, werden die §§ 2 bis 5 gegenstandslos.
- (3) Der Tag, an dem
 1. der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird und
 2. die §§ 2 bis 5 nach Absatz 1 Satz 2 in Kraft treten oder nach Absatz 2 gegenstandslos werden,
 wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 19. Dezember 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Neunter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 erhält folgende Überschrift:
„§ 4 Übertragung von Großereignissen“.
 - b) § 5 a wird gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer § 9 a eingefügt:
„§ 9 a Informationsrechte“.
 - d) Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:
**„6. Unterabschnitt
Datenschutz“**.
 - e) § 47 erhält folgende Überschrift:
„§ 47 Datenschutz“.
 - f) Die §§ 47 a bis f werden gestrichen.
 - g) Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:
„IV. Abschnitt
Revision, Ordnungswidrigkeiten“.
 - h) Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.
 - i) Nach § 53 a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:
„VI. Abschnitt
Telemedien
§ 54 Allgemeine Bestimmungen
§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte
§ 56 Gegendarstellung
§ 57 Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken
§ 58 Werbung, Sponsoring
§ 59 Aufsicht
§ 60 Telemediengesetz, Öffentliche Stellen

§ 61 Notifizierung“.

- j) Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.“
4. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:
„Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle.“
5. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
6. Der bisherige § 5 a wird § 4.
7. Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

**„§ 9 a
Informationsrechte**

- (1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit
1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
 3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

- (2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.
- (3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden.“
8. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mediendienste“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung nach Landesrecht. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.“
10. In § 22 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ ersetzt durch die Verweisung „des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“.
11. § 31 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 4 wird ersetzt durch folgende neue Sätze 4 bis 6:
 „Kommt eine Einigung nicht zustande und liegen der zuständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Hauptprogrammveranstalter der zuständigen Landesmedienanstalt einen Dreivorschlag. Die zuständige Landesmedienanstalt kann unter Vielfaltsgesichtspunkten bis zu zwei weitere Vorschläge hinzufügen, die sie erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen, erörtert. Kommt eine Einigung nicht zustande, wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung.“
 bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
 b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird.“
12. In § 38 Abs. 4 wird die Verweisung auf „§ 47 f Abs. 1“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 47 Abs. 3 Satz 1“.
13. § 39 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 werden die Worte „und Post (RegTP)“ und die Bezeichnung „(BKartA)“ gestrichen.
 b) In Satz 2 werden die Bezeichnungen „RegTP oder BKartA“ ersetzt durch die Worte „der Regulierungs-

behörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes“.

14. Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„6. Unterabschnitt Datenschutz

§ 47 Datenschutz

(1) Soweit bei der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Staatsvertrag personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Abschnittes Datenschutz des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Soweit ein Veranstalter personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt wird, kann dieser Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

(3) Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der Absätze 1 und 2 richtet sich nach Landesrecht. Der Abruf von Angeboten oder der Zugriff auf Angebote im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Veranstalter haben dies sicherzustellen. Der Veranstalter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder den Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.“

15. Die §§ 47 a bis 47 f werden gestrichen.

16. Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt Revision, Ordnungswidrigkeiten“.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung auf „§ 5 a Abs. 1 oder 3“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 oder 3“.

bbb) Die bisherigen Nummern 18 bis 24 werden ersetzt durch folgende neue Nummern 18 bis 22:

„18. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,

19. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
20. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
21. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet,
22. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,“.
- ccc) Die bisherige Nummer 25 wird die neue Nummer 23 und die Verweisung auf „§ 47 f Abs. 2 Satz 3“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 47 Abs. 3 Satz 4“.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 6 werden die Satzteile „entgegen § 53 Abs. 1 Satz 2 durch Zugangsberechtigungssysteme oder Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder aufgrund der Ausgestaltung von Entgelten Anbieter von Rundfunk oder Telemedien unmittelbar oder mittelbar bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Es werden folgende neue Nummern 7 bis 10 angefügt:
- „7. entgegen § 55 Abs. 1 bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,
8. entgegen § 55 Abs. 2 bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,
9. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 ein Angebot nicht sperrt, oder
10. entgegen § 59 Abs. 7 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Betrag „500 000 Euro“ die Worte eingefügt „im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 30 bis 37“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23“.
18. Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.
19. In § 50 werden nach dem Wort „Rundfunk“ die Worte eingefügt „und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind)“.
20. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Worte „Mediendiensten“ und „Mediendienste“ jeweils ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
21. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Wort „und“.
- b) In Absatz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „und Post“ gestrichen.
22. Nach § 53 a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

„VI. Abschnitt Telemedien

§ 54

Allgemeine Bestimmungen

(1) Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Anbietern von Telemedien durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 55

Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens

und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9 a entsprechend.

§ 56 Gegendarstellung

(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der ge-

setzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressegesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

§ 57 Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 7, 9 und 38 a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch die Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Besondere staatsvertragliche oder landesrechtliche Bestimmungen für den Rundfunk bleiben unberührt.

(2) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

§ 58 Werbung, Sponsoring

(1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschweligen Techniken eingesetzt werden.

- (2) Für Teleshoppingkanäle gelten die §§ 7, 8, 44, 45 und 45 a entsprechend.
- (3) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt § 8 entsprechend.

§ 59 Aufsicht

(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes sowie des § 57. Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien. Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch eine nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht.

(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig.

(4) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.

(5) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine

Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.

§ 60 Telemediengesetz, Öffentliche Stellen

(1) Für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen rundfunkrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 61 Notifizierung

Änderungen dieses Abschnitts unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.“

23. Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.“
24. In § 62 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 wird die Verweisung auf „§ 5 a Abs. 1 und 2“ jeweils ersetzt durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 und 2“.

Artikel 2 Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
„(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste soweit sie Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes sind.“

(3) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.“

Artikel 4 **Änderung des ARD-Staatsvertrages**

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Konferenz der Vorsitzenden der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremiovorsitzendenkonferenz) koordiniert die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten.“

Artikel 5 **Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

§ 4 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
2. In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

Artikel 6 **Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

§ 4 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

2. In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

Artikel 7 **Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages**

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Revision zum Bundesverwaltungsgericht“.
 - b) Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - „5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von
 - a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem vierten Kapitel, fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,“.
 - bb) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Hausgemeinschaft“ ersetzt durch das Wort „Haushaltsgemeinschaft“.
3. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 **Revision zum Bundesverwaltungsgericht**

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.“

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

Artikel 8 **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

In § 10 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für Landesmedienanstalten, die bis zum 29. Februar 2012 fusionieren, gilt unbeschadet des Satzes 1, dass im vierten Jahr nach der Zusammenlegung der zweite und jeder weitere Sockelbetrag ebenfalls 100 vom Hundert betragen. Der zweite und jeder weitere Sockelbetrag betragen im fünften Jahr 75 vom Hundert, im sechsten Jahr 50 vom Hundert und im siebten Jahr 25 vom Hundert des ursprünglichen zweiten oder weiteren Sockelbetrages und entfallen mit Beginn des achten Jahres.“

Artikel 9**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 3 bis 8 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft. Sind bis zum 28. Februar 2007 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 3 bis 8 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 11. August 2006

Günther H. Oettinger

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 6. August 2006

Christian Wulff

Für den Freistaat Bayern:
München, den 3. August 2006

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 10. August 2006

Rüttgers

Für das Land Berlin:
Berlin, den 10. Oktober 2006

Klaus Wowereit

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Steinfeld, den 8. August 2006

Kurt Beck

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 1. August 2006

M. Platzeck

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 1. August 2006

Peter Müller

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 17. August 2006

Jens Böhrnsen

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 5. September 2006

Georg Milbradt

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 1. August 2006

Gunnar Uldall

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 14. August 2006

W. Böhmer

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 10. August 2006

R. Koch

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 22. August 2006

Peter Harry Carstensen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 31. Juli 2006

H. Ringstorff

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 2. August 2006

Dieter Althaus

Protokollerklärungen:

Protokollerklärung aller Länder zu § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages:

§ 59 Abs. 2 berührt die programmliche Aufsicht der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Inhalt von Telemedien nicht. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist mit dieser Vorschrift nicht verbunden.

Landeshaushaltsgesetz 2007/2008
(LHG 2007/2008)
Vom 19. Dezember 2006

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 18 193 816 800 EUR festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 18 864 917 600 EUR festgestellt.

§ 2

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite

im Haushaltsjahr 2007 bis zu	6 870 600 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2008 bis zu	7 316 300 000 EUR,
2. zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kredite

im Haushaltsjahr 2007 bis zu	110 300 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2008 bis zu	135 450 000 EUR und
3. zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Straßen und Verkehr“ Kredite

im Haushaltsjahr 2007 bis zu	256 345 900 EUR,
im Haushaltsjahr 2008 bis zu	249 539 800 EUR

 aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung auszuschöpfen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

im Haushaltsjahr 2007 bis zu	500 000 000 EUR,
im Haushaltsjahr 2008 bis zu	500 000 000 EUR

 an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2007 und des Haushaltsjahres 2008 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das jeweils laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft abgesichert ist, werden auf diesen Höchstbetrag nicht angerechnet.

(6) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(7) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 2007 und 2008 über die in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 jeweils bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(8) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,25 v. H. und
3. des Landesbetriebs „Straßen und Verkehr“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,5 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

(9) Das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Mittel für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), soweit sie den Landesanteil betreffen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitstellen zu lassen und dieser den Landesanteil an den Darlehensrückflüssen gemäß § 56 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Gegenzug abzutreten. Entstehende Zinsen und Tilgungsausfälle bei Rückzahlung der Darlehen werden vom Land finanziert.

§ 3

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den

- Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, dass diese in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
 4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
 5. Stellen für Angestellte in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
 6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit im Rahmen des § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung sicherzustellen;
 7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamtinnen oder Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Aushilfs- und Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(4) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungsjahren die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 LHO den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

§ 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabegruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6

(1) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4,
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. die Ansätze der Hauptgruppe 7 und
4. die Ansätze der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus werden die Ansätze der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels einzelne Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. für einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche erklärt (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit), und zwar:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4 zugunsten der Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05 sowie
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – zugunsten der Ansätze der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vmhundertersatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 Satz 2 LHO werden die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – für übertragbar erklärt. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können entsprechende Ausgabereste

1. der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 für Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 05,
2. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie
4. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von entsprechenden Ausgaberesten nach den Sätzen 1 und 2 kann auch kapitelübergreifend, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 861 01 und 981 05 sind, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden, im folgenden Haushaltsjahr einzusparen; hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere bestimmt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 und die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und den allgemeinen Entwicklungsstand der

Instrumente nach Absatz 5 zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember.

§ 7

(1) Zur Ergänzung und Fortentwicklung moderner Haushaltsinstrumentarien wird das erstmals im Haushaltsplan 2002 zur leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung ausgebrachte Instrument des Leistungsauftrags (§ 7 b LHO) als Pilotprojekt weitergeführt. Ziel ist es, durch eine in erster Linie aufgaben-, produkt- und wirkungsorientierte Betrachtungsweise des Verwaltungshandelns das Kosten- und Leistungsbewusstsein sowie einen effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu fördern.

(2) Haushaltssystematisch abgegrenzte Ausgabebereiche des Haushaltsplans (Kapitel, Titelgruppen) können mit Leistungsaufträgen verbunden werden, wonach in einem Entwicklungsprozess quantitativ und qualitativ definierte Leistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu erbringen sind. Der Leistungsauftrag wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung konzipiert. Er hat insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die betreffenden Aufgaben anzugeben, die Gesamtstrategie in dem jeweiligen Politikfeld oder Aufgabenzusammenhang zu beschreiben sowie die voraussichtlichen Kosten, Leistungen und Wirkungen darzustellen. Geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben sind Zug um Zug zu entwickeln.

(3) Zur Konkretisierung des Leistungsauftrags wird zwischen der verantwortlichen Stelle und dem einzelplanbewirtschaftenden Ressort unter Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums eine Zielvereinbarung geschlossen. Insbesondere enthält sie für einzelne Aufgaben oder Ausgabebereiche Zielgrößen, die den Ressourceneinsatz, den Umfang, die Qualität oder die Wirkung von Verwaltungsleistungen beschreiben.

(4) Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des § 20 a Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 6 Abs. 6 zu den erteilten Leistungsaufträgen.

(5) Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung des Leistungsauftrags, der Zielvereinbarung und des Berichts, regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 8

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 250 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 800 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 400 000 000 EUR.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien übernommen werden. Darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von 110 000 000 EUR und im Haushaltsjahr 2008 bis zur Höhe von 50 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus, der sozialen Wohnraumförderung und der staatlichen Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von 300 000 000 EUR und im Haushaltsjahr 2008 bis zur Höhe von 280 000 000 EUR zu verkaufen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ist berechtigt, der Ablösung regelmäßiger Einnahmen aus Zinsschlaggeschäften durch Vereinnahmung einer einmaligen Ausgleichszahlung zuzustimmen, mit der Folge, dass die Haftung des Landes für eventuelle Forderungsausfälle gegenüber den Erwerbenden entfällt; die übrigen Zahlungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zur Besicherung

1. der Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung im Falle eines Verkaufs nach Absatz 5 Satz 1 bis zur dort bestimmten Höhe,
2. der Ansprüche des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auf Rückübertragung von Forderungen gegen Investoren bis zur Höhe von 200 000 000 EUR je Haushaltsjahr,

3. der Ansprüche des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auf Rückzahlung von Darlehen gegen die PLP Kommanditgesellschaft, Sitz in Koblenz, bis zur Höhe von 270 000 000 EUR im Haushaltsjahr 2007 und
4. der Werthaltigkeit eines (synthetischen) Pfandbriefportfolios zugunsten des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz im Falle eines Verkaufs von Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 bis zur dort bestimmten Höhe zu übernehmen.

§ 10

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 161 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407), bis zur Höhe von 62 500 000 EUR zu erfüllen.

§ 11

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 6 000 000 000 EUR Bürgschaften zu übernehmen.

§ 12

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 9 bis 11 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 13

Der Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ohne die Bereiche Vorklinik und Klinisch-theoretische Institute als Sondervermögen des Landes (Sondervermögen Medizin) verwaltet. Der Wirtschaftsplan wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt und vollzogen. Die Teile I bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass bei Entscheidungen, die nicht die Höhe der Zuführungsbeträge im Landeshaushalt beeinflussen, an die Stelle des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums das für die Angelegenheiten der Hochschulen zuständige Ministerium tritt. Im Übrigen findet § 113 LHO Anwendung.

§ 14

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für zweckgebundene Finanzzuweisungen nach § 18 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

§ 15

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009, wenn es nicht vor

dem 1. Januar 2009 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 16

§ 34 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt bei der Anwendung der §§ 6 und 13 unberührt; er hat auf die Bemessung des dem einzelnen Ressort, in dessen Geschäftsbereich Hochschulen bestehen, zustehenden Gesamtbudgets keinen Einfluss.

§ 17

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

unterfallen, werden zunächst weiterhin auf ihren bisherigen Stellen geführt und aus Titeln der Gruppen 425, 426, 427 und 429 bezahlt.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die im Rahmen der Umsetzung der neuen tariflichen Regelungen für eine Zusammenführung der Bezahlungstitel und Stellenplangestaltung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2008 enthält, am 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Gesamtplan

Haushaltsübersicht
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2007

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
	Einnahmen aus Steuern und steuer-ähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuschüssen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	Personalausgaben	Sichliche Verwaltungsausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben				
1	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
01 Landtag	117 300	24 800	24 800	142 100	24 222 200	3 683 600	5 405 300	552 000	67 700	33 930 800	- 33 788 700					
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	889 200	1 130 600	47 000	2 066 800	14 771 700	10 156 500	1 043 600	509 500	99 200	26 580 500	- 24 513 700					
03 Ministerium des Innern und für Sport	39 362 700	15 162 600	4 058 700	58 584 000	813 725 100	140 501 100	117 084 400	65 258 300	4 053 300	1 140 622 200	- 1 082 038 200					
04 Ministerium der Finanzen	41 140 000	26 268 000	28 725 000	96 133 000	348 252 000	45 705 000	25 458 500	14 444 000	5 843 900	439 753 400	- 343 620 400					
05 Ministerium der Justiz	226 451 300	4 479 800	230 931 100	230 931 100	436 315 700	207 406 400	17 777 200	24 099 900	2 200 700	687 799 900	- 456 868 800					
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	31 316 600	423 645 100	192 686 600	647 648 300	94 453 000	20 215 300	1 087 056 600	120 572 400	193 110 900	1 515 408 200	- 867 759 900					
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 000 000	10 798 800	426 601 600	168 723 700	139 838 600	114 768 900	513 786 700	300 834 100	4 613 500	1 073 841 800	- 466 717 700					
09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	5 102 400	20 233 500	103 601 600	128 937 500	2 650 977 900	124 143 800	1 120 435 500	838 400	89 520 000	4 336 566 400	- 4 207 628 900					
10 Rechnungshof	43 200	70 000	113 200	113 200	17 443 600	928 200	25 600	333 200	64 400	18 795 000	- 18 681 800					
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	269 601 800	21 098 000	80 700 000	371 399 800	4 624 082 400	15 172 200	49 324 000	62 718 600	21 501 000	210 177 000	161 222 800					
14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	51 366 400	2 403 200	19 422 600	102 412 200	84 082 600	38 316 800	126 745 500	77 016 600	6 831 900	347 835 900	- 245 423 700					
20 Allgemeine Finanzen	8 170 100 000	281 094 200	572 180 500	15 948 524 700	0	7 018 406 600	1 032 264 000	311 765 900	69 200	8 362 505 700	7 585 819 000					
Summe 2007	8 200 320 000	957 283 900	1 513 297 700	7 522 915 200	4 624 082 400	7 739 404 400	4 096 406 900	1 328 755 300	37 231 900	18 193 816 800	0					
Summe 2006	7 647 857 600	1 207 587 600	1 583 624 900	6 611 938 400	4 775 324 100	6 782 444 900	3 789 516 400	1 139 113 200	75 617 700	17 051 008 500	0					
Vgl. z. 2006	552 462 400	- 250 303 700	- 70 327 200	910 976 800	- 151 241 700	956 959 500	306 890 500	189 642 100	- 38 385 800	1 142 808 300	0					

Gesamtplan

Haushaltsübersicht
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2007

Einzelplan	Bezeichnung	Veranschlagung 2007	Verpflichtungsermächtigung 2007	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				
				2008	2009	2010	2011 ff.	unbest.
1 000 EUR								
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	500	6 500	2 000	1 500	1 500	1 500	0
03	Ministerium des Innern und für Sport	38 043	100 556	8 011	4 045	2 000	0	86 500
04	Ministerium der Finanzen	3 050	12 200	3 050	3 050	3 050	3 050	0
05	Ministerium der Justiz	2 131	40	0	0	0	0	40
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	208 996	86 551	22 410	11 198	4 352	48 592	0
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	287 914	447 168	157 553	90 776	50 261	148 578	0
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	126 929	106 239	52 867	34 149	6 148	13 075	0
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	93 545	180 458	36 863	46 323	39 623	57 651	0
14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	93 522	119 271	27 822	11 586	7 396	72 468	0
20	Allgemeine Finanzen	145 302	135 150	61 350	54 300	19 500	0	0
Zusammen		999 931	1 194 133	371 925	256 926	133 829	344 913	86 540

Gesamtplan**Finanzierungsübersicht 2007**

	Betrag für 2006 EUR	Betrag für 2007 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben abzüglich	17 051 008 500	18 193 816 800
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 983 529 600	5 848 181 600
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	206 365 500	6 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	282 626 700	361 935 900
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11 578 486 700	11 977 699 300
2. Einnahmen abzüglich	17 051 008 500	18 193 816 800
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 869 000 000	6 870 600 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	282 626 700	361 935 900
Einnahmen im Finanzierungssaldo	10 899 381 800	10 961 280 900
3. Finanzierungssaldo	679 104 900	1 016 418 400
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 869 000 000	6 870 600 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 983 529 600	5 848 181 600
Saldo	885 470 400	1 022 418 400
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	206 365 500	6 000 000
Saldo	- 206 365 500	- 6 000 000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	282 626 700	361 935 900
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	282 626 700	361 935 900
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)	679 104 900	1 016 418 400

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2007

	Betrag für 2006 EUR	Betrag für 2007 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	5 869 000 000	6 870 600 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	5 869 000 000	6 870 600 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen	2 855 050 000	3 155 045 900
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
von Banken	1 951 342 000	2 135 379 100
von Versicherungen	164 331 500	52 556 500
von Sozialversicherungsträgern	100	100
von Sonstigen	12 806 000	5 200 000
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen		
2.1.5 Altsparentschädigung		500 000 000
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden		
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	4 983 529 600	5 848 181 600
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	885 470 400	1 022 418 400

Gesamtplan**Kreditfinanzierungsplan 2007**

	Betrag für 2006 EUR	Betrag für 2007 EUR
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues	3 500 000	
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	3 500 000	
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	23 041 300	28 517 700
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen		
Summe Ausgaben	23 041 300	28 517 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 19 541 300	- 28 517 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	5 869 000 000	6 870 600 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	3 500 000	
Zusammen	5 872 500 000	6 870 600 000

Gesamtplan

Haushaltsübersicht
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2008

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						Summe Ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR
	Einnahmen aus Steuern und steuer-ähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldenaufnahme und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahme, und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Personalausgaben	Schlichte Verwaltungsausgaben und den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben						
1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12	13	14					
01 Landtag	117 300	24 800	142 100	24 463 100	3 618 600	5 372 300	564 900	67 700	34 086 600	- 33 944 500							
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	889 200	1 130 600	2 066 800	14 617 200	9 654 600	1 043 600	551 900	99 200	25 966 500	- 23 899 700							
03 Ministerium des Innern und für Sport	38 463 700	15 249 300	57 769 100	815 888 400	140 079 700	112 171 700	64 953 100	4 028 600	1 137 121 500	- 1 079 352 400							
04 Ministerium der Finanzen	41 135 000	26 268 000	96 096 000	347 926 000	46 083 000	24 553 500	14 661 000	5 813 100	439 086 600	- 342 990 600							
05 Ministerium der Justiz	229 754 300	4 511 100	234 265 400	440 809 600	210 213 600	18 398 100	27 859 400	2 200 700	699 481 400	- 463 216 000							
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	31 104 800	434 135 000	653 127 400	94 015 500	20 536 400	1 093 726 300	116 328 200	188 312 100	1 512 918 500	- 859 791 100							
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 000 000	10 729 700	605 947 900	139 164 700	118 271 200	511 979 400	301 877 100	4 627 000	1 075 919 400	- 469 971 500							
09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	5 102 400	20 296 700	95 742 600	2 718 869 100	130 250 800	1 137 849 600	353 592 900	103 585 100	4 444 985 900	- 4 349 243 300							
10 Rechnungshof	48 700	70 000	118 700	17 487 300	928 200	25 600	391 600	67 000	18 899 700	- 18 781 000							
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	13 701 800	21 098 000	113 599 800	7 800 000	13 772 200	51 405 000	60 384 100	61 463 300	207 845 600	- 94 245 800							
14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	29 220 000	52 730 400	106 141 900	84 012 300	36 769 600	127 181 800	14 944 500	6 667 300	346 946 900	- 240 805 000							
20 Allgemeine Finanzen	8 436 200 000	508 869 400	16 899 899 900	15 000 000	7 551 188 900	1 106 731 000	248 669 900	69 200	8 921 659 000	7 978 240 900							
Summe 2008	8 466 420 000	932 646 700	18 864 917 600	7 931 282 100	8 281 366 800	4 190 437 900	1 267 205 500	377 000 300	18 864 917 600	0							
Summe 2007	8 200 320 000	957 283 900	18 193 816 800	7 522 915 200	7 739 404 400	4 096 406 900	1 328 755 300	367 935 900	18 193 816 800	0							
Vgl. z. 2007	266 100 000	- 24 637 200	6 711 000 800	408 366 900	88 170 800	541 962 400	94 031 000	9 064 400	6 711 000 800	0							

Gesamtplan

Haushaltsübersicht
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2008

Einzelplan	Bezeichnung	Veranschlagung 2008	Verpflichtungsermächtigung 2008	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				
				2009	2010	2011	2012 ff.	unbest.
1 000 EUR								
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	2 000	0	0	0	0	0	0
03	Ministerium des Innern und für Sport	33 754	20 106	9 527	6 312	4 267	0	0
04	Ministerium der Finanzen	3 050	0	0	0	0	0	0
05	Ministerium der Justiz	2 071	40	0	0	0	0	40
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	206 503	84 739	22 513	10 927	4 192	47 107	0
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	287 361	304 772	158 109	81 020	39 125	26 518	0
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	134 732	98 877	48 868	32 139	4 795	13 075	0
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	92 611	125 165	39 015	32 250	29 150	24 750	0
14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	96 477	27 994	17 365	4 000	1 760	4 871	0
20	Allgemeine Finanzen	150 002	96 300	39 000	37 800	19 500	0	0
	Zusammen	1 008 561	757 993	334 397	204 447	102 788	116 321	40

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2008

	Betrag für 2007 EUR	Betrag für 2008 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben abzüglich	18 193 816 800	18 864 917 600
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	5 848 181 600	6 313 617 500
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	6 000 000	18 500 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	361 935 900	358 500 300
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11 977 699 300	12 174 299 800
2. Einnahmen abzüglich	18 193 816 800	18 864 917 600
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6 870 600 000	7 316 300 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	361 935 900	358 500 300
Einnahmen im Finanzierungssaldo	10 961 280 900	11 190 117 300
3. Finanzierungssaldo	1 016 418 400	984 182 500
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6 870 600 000	7 316 300 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	5 848 181 600	6 313 617 500
Saldo	1 022 418 400	1 002 682 500
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	6 000 000	18 500 000
Saldo	- 6 000 000	- 18 500 000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	361 935 900	358 500 300
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	361 935 900	358 500 300
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)	1 016 418 400	984 182 500

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2008

	Betrag für 2007 EUR	Betrag für 2008 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	6 870 600 000	7 316 300 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	6 870 600 000	7 316 300 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen	3 155 045 900	3 445 758 400
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
von Banken	2 135 379 100	2 323 359 000
von Versicherungen	52 556 500	38 000 000
von Sozialversicherungsträgern	100	100
von Sonstigen	5 200 000	6 500 000
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen		
2.1.5 Altsparentschädigung	500 000 000	500 000 000
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden		
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	5 848 181 600	6 313 617 500
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 022 418 400	1 002 682 500

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2008

	Betrag für 2007 EUR	Betrag für 2008 EUR
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues		
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	28 517 700	28 516 700
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen		
Summe Ausgaben	28 517 700	28 516 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 28 517 700	- 28 516 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	6 870 600 000	7 316 300 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
Zusammen	6 870 600 000	7 316 300 000

Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GVBl. S. 349), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz.

**Achtes Landesgesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz
und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz
Vom 19. Dezember 2006**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz

Das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 582), BS 1101-4, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von 5 172,25 EUR. Dieser Betrag erhöht sich ab 1. Januar 2008 auf 5 198,11 EUR.“
2. In Absatz 3 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:
„Bei der Entschädigung nach Absatz 1 beträgt er 5 158,08 EUR, ab 1. Januar 2008 5 183,87 EUR. Bei der Entschädigung nach Absatz 2 beträgt er 10 316,16 EUR für den

Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden sowie 7 737,12 EUR für die Vizepräsidenten; ab 1. Januar 2008 beträgt er 10 367,74 EUR für den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden sowie 7 775,81 EUR für die Vizepräsidenten.“

Artikel 2

Änderung des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz

Das Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 50), BS 1101-6, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

- „1. einem Grundbetrag von 52 909 EUR für jede Fraktion,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Erstes Landesgesetz
zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)
Vom 19. Dezember 2006**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 104), BS 213-50, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Unabhängig davon können Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehren mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr gegründet werden. Mitglieder können Kinder zwischen sechs und zehn Jahren sein.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
„Die Bildung von Jugendfeuerwehren und ihrer Vorbereitungsgruppen soll gefördert werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Viertes Landesgesetz
zur Änderung des Landestierseuchengesetzes
Vom 19. Dezember 2006**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landestierseuchengesetz vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 213), BS 7831-6, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
„3. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Zuständige Behörde für die Vor-Ort-Kontrollen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18; Nr. L 291 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung und für die Verhängung von damit zusammenhängenden Sanktionen, einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, im Rahmen der Einhaltung der Kennzeichnungs- und Registriervorschriften“
 1. des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften,
 2. des § 19 b Abs. 1 und 4 bis 6 und des § 24 c der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. der Artikel 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. EU 2004 Nr. L 5 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - a) des § 19 d Abs. 1 und 2 ViehVerkV für Schafe und Ziegen, die bis zum 9. Juli 2005 geboren sind, und
 - b) des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 für Schafe und Ziegen, die nach dem 9. Juli 2005 geboren sind,
 ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.“
 - d) In Absatz 8 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1, 3, 4“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082),“ durch die Worte „22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 3. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. dem Leiter des Fachzentrums Bienen und Imkerei des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel.“
 4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 6 und der Landkreisname „Ludwigshafen“ wird durch den Landkreisnamen „Rhein-Pfalz-Kreis“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden neue Nummern 4 und 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Erstes Landesgesetz
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Vom 19. Dezember 2006**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 56 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
„Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit gilt § 51 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“
2. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Studienkonto, Studienbeiträge

(1) Das Studium ist bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, für Studierende mit einem Studienkonto gemäß Absatz 2 grundsätzlich beitragsfrei. Ein Studium in einem konsekutiven Studiengang ist ein Studium, das inhaltlich aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt und zwischen dem Bachelor- und Masterabschluss keine Phase der Berufstätigkeit voraussetzt.

(2) Ein Studienkonto erhalten Studierende, wenn sie während des gesamten Semesters mit alleiniger oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit der Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz gemeldet sind. Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die mit ihrer alleinigen oder, soweit mehrere Wohnungen bestehen, mit der Hauptwohnung außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz gemeldet sind, erhalten ein Studienkonto mit einem einmaligen Studienguthaben in Höhe eines beitragsfreien Semesters entsprechend dem Studiengang, für den sie sich eingeschrieben haben. Wird im Falle des Satzes 2 zu einem späteren Zeitpunkt ein Studienkonto nach Satz 1 eingerichtet, werden bisherige Abbuchungen vollständig angerechnet. Das Studienkonto Studierender, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr erfüllen, wird gesperrt bis diese wieder vorliegen.

(3) Das Studienkonto nach Absatz 1 Satz 1 wird mit Beginn des Semesters gewährt und umfasst ein Studienguthaben von grundsätzlich 200 Semesterwochenstunden; in Studiengängen mit erhöhtem Aufwand an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen kann ein entsprechend höheres Guthaben zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Wintersemester 2007/2008 umfasst das Studienguthaben für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in konsekutiven Studiengängen 360 Leistungspunkte; das Gleiche gilt für Studierende, die in diese Studiengänge an eine Hochschule des Landes wechseln, wenn für sie erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird. Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt. Studienguthaben und Restguthaben verfallen zum Ende dieses Semesters. Studierende, die nach dem Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses ein Zweitstudium absolvieren, das nach den berufsrechtlichen

Regelungen für die Ausübung einer anerkannten beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist, können auf Antrag mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums ein zweites Studienguthaben im Umfang der erforderlichen Semesterwochenstunden oder Leistungspunkte zuzüglich eines Aufschlags erhalten.

(4) Während des Studiums wird für jedes Semester oder jedes Modul eine Abbuchung vorgenommen; ferner kann in konsekutiven Studiengängen eine Abbuchung von fünf Leistungspunkten vorgenommen werden, wenn Studierende ohne zwingenden Grund die Studienberatung gemäß § 24 Satz 3 nicht wahrnehmen oder von einem Drittel der für die Modulprüfung vorgesehenen Leistungspunkte, wenn Studierende Fristen für die Meldung zur Prüfung versäumen. Die Abbuchung vom Studienkonto soll sich an den Studien- und Prüfungsleistungen orientieren, die die Studierenden von der Hochschule in Anspruch nehmen. Wer das Studium mit einem Abschluss beendet, erhält den verbleibenden Rest seines Studienkontos als Restguthaben. Mit diesem Restguthaben kann später gebührenfrei in der Weiterbildung, in postgradualen Studien oder in einem Zweitstudium studiert werden. Die Nutzung des Restguthabens für ein Zweitstudium entfällt für Studierende, die sich zum Wintersemester 2007/2008 erstmals einschreiben. Die Verwendung des Studien- und des Restguthabens soll an eine bestimmte Studiendauer geknüpft werden.

(5) Von Studierenden, die über kein oder kein ausreichendes Studienguthaben verfügen, erheben die Hochschulen Studienbeiträge. Diese betragen 500 EUR je Semester für Studierende, die kein Studienkonto nach Absatz 2 Satz 1 erhalten. Für Studierende, die ihr Studienkonto aufgebraucht haben ohne das Studium abzuschließen, sowie für Studierende, die ohne ein Studienkonto erhalten zu haben, das 14. Semester überschritten haben, beträgt der Studienbeitrag 650 EUR je Semester. Die Hochschulen können vorsehen, dass bis zu 10 v. H. der beitragspflichtigen Studierenden wegen besonderer Begabungen oder Leistungen von der Beitragspflicht befreit werden. Für die gleichzeitige Einschreibung in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes ist bis einschließlich dem 14. Semester nur ein Studienbeitrag, ab dem 15. Semester für jeden weiteren Studiengang zusätzlich ein Viertel des Studienbeitrags zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für

1. Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
2. Studierende aus Entwicklungshilfeempfängerländern gemäß der jährlichen Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD, für ausländische Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an einer Hochschule eingeschrieben sind, sowie für Studierende, die freiwillige oder gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs verpflichtende Auslandssemester absolvieren für deren Dauer,
3. beurlaubte Studierende für die Dauer der Beurlaubung,
4. Studierende, die gemäß § 94 Abs. 2 an einer Hochschule zum Besuch des Internationalen Studienkollegs einge-

schrieben sind und für Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4,

5. Promotionen und Promotionsstudiengänge, die den Abschluss eines grundständigen Studiums oder einer besonderen Eignungsprüfung voraussetzen, Studienzeiten, für die besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschluss im Rahmen ihrer Zulassung zur Promotion gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 an einer Universität eingeschrieben sind sowie für das „Aufbaustudium Konzertexamen“ der Hochschule für Musik, das „Vertiefungsstudium Bildende Kunst“ der Akademie für Bildende Künste der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes.

(6) § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß. Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen; um dieses sicherzustellen, bleiben Verbesserungen der personellen oder sächlichen Ausstattung, die aus Studienbeitragseinnahmen finanziert werden, bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.

(7) Zur Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 dürfen die Meldebehörden den Hochschulen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten den Vor- und Familiennamen, frühere Namen, das Geschlecht, den Doktorgrad, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, den Tag des Ein- und Auszugs sowie den Tag der Geburt regelmäßig übermitteln. Die Übermittlung darf auch im Wege eines automatisierten Datenabgleichs aus dem Integrationssystem nach § 37 des Meldegesetzes sowie unter Nutzung des Informationssystems nach § 38 des Meldegesetzes erfolgen.

(8) Das Nähere, insbesondere zur Ausstattung und Abbuchung des Studienkontos, zur zeitlichen Begrenzung einer Nutzung des Studienguthabens, zur rückwirkenden Abbuchung von mit Einrichtung des Studienkontos bereits studierten Semestern, zum Hochschul- oder Studiengangwechsel, zur Kontenführung bei den Hochschulen, zur Einräumung und Verwendung des Restguthabens und zur Altersgrenze, zur Berücksichtigung sozialer Belange, der Belange Studierender mit Behinderungen, der Mitgliedschaft Studierender in Gremien und zur Vermeidung und zum Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile, zur Entrichtung der Studienbeiträge sowie zur Beitragsbefreiung Studierender, die aus einem Bundesland kommen, mit dem das Land Rheinland-Pfalz eine auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung über die Studienbeitragsfreiheit geschlossen hat, regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes

Das Verwaltungshochschulgesetz vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 488), BS 223-20, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

2. In § 38 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „das Hochschulwesen,“ gestrichen.
3. In § 43 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „das Hochschulwesen,“ gestrichen.
4. § 47 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Nähere bestimmen die von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.“
5. In § 52 Abs. 6 werden die Worte „der Staatskanzlei sowie“ gestrichen.
6. § 62 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Weiter gehören dem Verwaltungsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums als vorsitzendes Mitglied, eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministeriums sowie als beratende Mitglieder die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorin oder der Prorektor an.“
7. In § 70 werden die Worte „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Worte „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
8. In § 72 Abs. 4 werden die Worte „der Staatskanzlei und dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium“ durch die Worte „den für das Hochschulwesen und das Haushaltswesen zuständigen Ministerien“ ersetzt.
9. In § 76 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
10. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Zuständigkeit“ gestrichen.
 - b) Das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 werden gestrichen.
11. In § 1 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 2 Abs. 8, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und 5 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 5 und 7, § 17 Abs. 2 Satz 4, § 24 Abs. 5 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 36 und 38 Satz 1 Halbsatz 1, § 41 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 42 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2, § 59 Abs. 6 Satz 3, § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 74 Abs. 3, §§ 75 und 76 Abs. 1, 2 und 4 und § 80 Abs. 1 wird die Bezeichnung „die Staatskanzlei“ durch die Bezeichnung „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 10 geändert.

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung

Die Landesverordnung über das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung vom 22. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 16, BS 223-20-2) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „ein Mitglied der Staatskanzlei“ durch die Worte „ein Mitglied dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium“ ersetzt.

- b) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „der Staatskanzlei“ durch die Worte „dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und § 8 wird die Bezeichnung „die Staatskanzlei“ durch die Bezeichnung „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Landesverordnung
über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen

Die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2006 (GVBl. S. 143), BS 223-41-8, wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 3 Satz 3 und § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „die Staatskanzlei“ durch die Bezeichnung „das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 5
Übergangsbestimmung

- (1) Die Studienbeitragspflicht beginnt für Studierende, die sich ohne die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 Satz 1 des

Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes zu erfüllen, erstmals an einer rheinland-pfälzischen Hochschule immatrikulieren, frühestens zum Wintersemester 2007/2008. Für Studierende, die die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes nicht erfüllen und bei dessen Inkrafttreten an einer rheinland-pfälzischen Hochschule bereits immatrikuliert sind oder bereits über ein Studienkonto verfügen, beginnt die Beitragspflicht frühestens zum Sommersemester 2009. Studierende, die wegen der Ableistung des Zivil- oder Grundwehrdienstes an der Aufnahme ihres Studiums vor dem Wintersemester 2007/2008 gehindert waren, werden im Umfang von zwei Semestern von der Studienbeitragspflicht ausgenommen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Beginn der Studienbeitragspflicht nach Absatz 1 festzusetzen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtags. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung erfolgt die Einrichtung von Studienkonten unabhängig vom Wohnort der Studierenden.

Artikel 6
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 und 5 am Tage nach der Verkündung,
2. Artikel 2, 3 und 4 am 1. Januar 2007.

Mainz, den 19. Dezember 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
über die Entrichtung rückständiger Kosten
im Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
Vom 19. Dezember 2006**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Zulassungsbehörde lässt unbeschadet zulassungs- und kraftfahrzeugsteuerrechtlicher Bestimmungen ein Fahrzeug nur zu, wenn der Fahrzeughalter bei ihr keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen (Kostenrückstände) zu leisten hat; Gleiches gilt, wenn die Zulassungsbehörde Kenntnis von Kostenrückständen des Fahrzeughalters bei anderen Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz hat. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung teilt die Zulassungsbehörde die ihr bekannten Kostenrückstände dem betreffenden Fahrzeughalter oder dem von ihm mit der Zulassung des Fahrzeugs beauftragten Dritten mit; im Falle der Beauftragung eines Dritten hat der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde gegenüber schriftlich sein Einverständnis zu der Mitteilung seiner Kostenrückstände an den Dritten zu erklären.

(2) Die Zulassungsbehörde ist befugt, die im Rahmen vorausgegangener Zulassungsvorgänge erhobenen personenbezoge-

nen Daten des Fahrzeughalters in nachfolgenden Zulassungsvorgängen dieses Fahrzeughalters zu verarbeiten. Zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks ist die Zulassungsbehörde ferner befugt, Auskünfte über Kostenrückstände bei anderen Zulassungsbehörden einzuholen.

(3) Die Kostenrückstände sind bar zu leisten. Die Zahlung gilt auch als erfolgt, wenn die Überweisung auf ein Konto der Zulassungsbehörde in geeigneter Form dokumentiert und nachgewiesen wird. Die Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug von einem Konto bei einem Geldinstitut ist unzulässig.

(4) Kostenrückstände von weniger als 10,00 EUR stehen der Zulassung des Fahrzeugs nicht entgegen.

§ 2

§ 1 findet auch auf Kostenrückstände Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden und nicht verjährt sind.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck